

Cécile Lecomte

An:
Landgericht Gießen

Lüneburg, 24.8.2012

Mein Zeichen: gewa-giessen-2009
Az. 4 O 298/12

Im Mahnverfahren Lecomte (Klägerin und Antragstellerin) gegen das Land Hessen (Beklagte) wird folgender Antrag angekündigt:

- 1. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für die rechtswidrige Freiheitsentziehung vom 15. Juli 2009 ab 18:42 Uhr bis zum 16. Juli 2012 um 6:00 Uhr morgens und die unmenschliche Behandlung während des Gewahrsams ein Schmerzensgeld von insgesamt 1500 Euro zu zahlen.**

Diese Ankündigung soll zunächst die Erfolgsaussichte der Klage für das Prozesskostenhilfverfahren begründen. Eine Klagebegründung würde dann der beigeordneter Anwalt formulieren.

Hierbei wird angemerkt, dass die Erfolgsaussichten lediglich cursorisch zu prüfen sind, die Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe darf einer Sachentscheidung nicht vorgreifen (Siehe Bundesverfassungsgericht ,Beschluss vom 22.02.2011 - 1 BvR 409/09). Eine Ablehnung der Prozesskostenhilfe würde in erheblicher Weise den Zugang zum Gericht für die mittellose Klägerin erschweren, weil in Amtsanhaftungsklagen vor dem Landgericht Anwaltszwang herrscht (Art. 3 Abs. 1 GG). Dies würde ihr Recht auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 und das Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG widersprechen.

Der geltend gemachte Anspruch wird wie folgt begründet:

Die Antragstellerin begehrt Schadensersatz für einen rechtswidrigen Freiheitsentzug sowie die menschenrechtswidrige Behandlung während dieses Freiheitsentzugs.

Begründung:

1) Sachverhalt:

Die Antragsstellerin ist Umweltaktivistin und war französische Meisterin im Sportklettern. Sie nutzt ihre Kletter-Fähigkeiten, um mit oftmals spektakulären Aktionen auf ihr Anliegen als Umweltschützerin aufmerksam zu machen.

Am 15. Juli 2009 brachte sie anlässlich einer Gerichtsverhandlung gegen einen befreundeten Aktivist ihren Protest gegen die Gentechnik zum Ausdruck , indem die der Fassade des Landgerichtes Gießen ca. drei Meter empor kletterte und „Gentech Weg !Ätsch“! mit Kreide an der Wand schrieb. Sie kletterte nach zwei Minuten wieder herunter und wurde auf Anordnung von

EPHK Klingelhöfer zur Verhinderung weiterer politisch motivierten Aktionen in Gewahrsam genommen. Wurde daraufhin festgenommen.

Die Betroffene wies EPHK Klingelhöfer mehrfach auf die Rechtswidrigkeit der Maßnahme hin. Die Polizei zog aber ihre willkürliche Maßnahme durch. Die Betroffene konnte weder ihren Anwalt benachrichtigen und mit ihm sprechen noch wurde sie einem Richter vorgeführt. Später wurde die Betroffene mit weiteren menschenunwürdigen Maßnahmen konfrontiert, sie wurde u.a. in der Zelle nackt ausgezogen.

Dies wurde videodokumentiert und war Gegenstand der Akte in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gießen Az. 9 K 1708/09.GI, in dem es um die Rechtswidrigkeit der Art und Weise wie die Maßnahme durchgeführt wurde.

Beweis: Az. 9 K 1708/09.GI Verwaltungsgericht Gießen und Videodokumentation aus diesem Vorgang.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat weiterhin seinem Beschluss vom 22.03.2010 mit Az. 20 W 264/09 die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme der Klägerin festgestellt und folgendes vorgetragen

Das Oberlandesgericht hat zum Sachverhalt folgendes zutreffend vorgetragen

„ Am 15.07.2009 fand am Landgericht Gießen die Berufungsverhandlung wegen Zerstörung eines Gengerstenfeldes im Jahr 2006 statt. Nach Verhandlungsschluss kletterte die zum Sympathiesantenkreis des Angeklagten gehörende Betroffene an der Fassade des Landgerichts hoch und malte in etwa Vier Metern Höhe die Worte „Gentech Weg! Gentech Weg, Atsch!'an die Wand. Nach Aufforderung durch die Polizei kletterte die Betroffene um 18.42 Uhr wieder herab und wurde von dem diensthabenden Polizeihauptkommissar „zur Verhinderung weiterer politisch motivierter Aktionen“ festgenommen. Um 20.55 Uhr beantragte die Polizei die gerichtliche Zustimmung zur Ingewahrsamnahme der Betroffenen bis zum anderen Morgen um 6.00 Uhr. Ungefähr um 21.00 Uhr ordnete die Richterin am Amtsgericht die Ingewahrsamnahme ohne Anhörung der Betroffenen mündlich an.[...].

Die zulässige Beschwerde hat im Wesentlichen Erfolg und führt zu der aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Entscheidung. [...]

Die Ingewahrsamnahme der Betroffenen war insgesamt rechtswidrig, da die Voraussetzungen der allenfalls in Betracht kommenden Eingriffsvoraussetzungen des § 32 Abs.1 Nr.1, Nr. 2 und Nr. 4 HSOG nicht erfüllt sind. Das Landgericht hat hierzu zwar keine abschließenden Feststellungen getroffen, dies nötigt vorliegend jedoch nicht zu einer Aufhebung und Zurückverweisung der Sache, weil der Sachverhalt aufgrund der polizeilichen Ermittlungen so hinreichend geklärt ist, dass der Senat selbst entscheiden kann.

Das Amtsgericht hat seine Anordnung, wie sich aus dem Vermerk vom 17.07.20 ergibt, auf den Gesichtspunkt des Schutzes der Betroffenen gestützt. Nach § 32 Abs. 1 Nr.1 HSOG kann eine Person aber nur dann in Gewahrsam genommen werden, wenn dies zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib und Leben erforderlich ist. Weitere Voraussetzung ist, dass sich die Person erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet. Diese Voraussetzungen lagen bei der Betroffenen samt und sonders nicht vor. Die Betroffene war laut Polizeibericht eine amtsbekannte Kletterkünstlerin. Nichts deutete bei der Fassadenkletterei darauf hin, dass sie sich dadurch in Gefahr bringen wollte bzw. ihr Risiko nicht mehr abschätzen konnte. Ziel ihrer Aktion war erkennbar nach dem Ende des Verhandlungstages eine provokative Demonstration der Solidarität mit dem Angeklagten und dessen Gedankengut. Diese Aktion war darauf angelegt, Publikum zu haben und durch die dank der Kletterkünste erlangte Höhe des Auftritts Aufsehen zu erregen. Dass die Betroffene nach dieser Aktion die Betroffene war selber vor ihrer Festnahme vorn Gebäude herabgestiegen – das Gerichtsgebäude auch bei Nacht noch einmal besteigen und sich dabei in Gefahr bringen würde, ist eine weitere durch nichts gestützte Annahme.

Auch die Voraussetzungen einer Ingewahrsamnahme zur präventiven Verhinderung der Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die

Allgemeinheit (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) lagen nicht vor. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 2 HSOG kann eine Person von den Polizeibehörden in Gewahrsam genommen werden, wenn dies unerlässlich ist, um die unmittelbare Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Das Amtsgericht hat hier schlicht die Vermeidung von Sachbeschädigungen am Landgerichtsgebäude als von der Polizei angegebenen Grund zum Eingreifen genannt.[...]

Es kann dahinstehen, ob die Angaben der Betroffenen zutreffen, sie habe sich nur deswegen bei ihrer Festnahme hin- und zur Wehr gesetzt, weil man ihr statt einer von ihr erwarteten Personenkontrolle eröffnet habe, sie werde in Gewahrsam genommen. Angesichts des Umstands, dass die Betroffene mit Kreide gemalt und selbst heruntergeklettert ist und im Hinblick auf den offensichtlichen Demonstrationscharakter der Tat, liegt die Annahme nahe, dass damit für die Betroffene die Aktion beendet war. Jedenfalls gibt es weder Anhaltspunkte dafür, dass die Betroffene unmittelbar konkret bevorstehend weitere Straftaten, insbesondere Sachbeschädigungen, begehen würde, noch dass sie von deren Begehung nur durch das Einsitzen im Polizeigewahrsam abgehalten werden könnte. Es ist nichts dafür vorgetragen worden, dass die Annahme auch nur annähernd rechtfertigen würde, dass die Betroffene nach der Aktion nicht wie die anderen Mitglieder des Sympathiesantenkreises Gießen am nämlichen Abend wieder verlassen würde. Im Polizeibericht steht, der Angeklagte und seine Sympathisanten hätten Gießen bis 19.15 Uhr verlassen. Über ihre Pläne hat die Betroffene schon mit der Erstbeschwerde angegeben, dass sie Rückfahrkarten im Gepäck gehabt und dies der Polizei auch gesagt habe. Ob letzteres zutrifft, braucht hier nicht weiter erörtert zu werden, da auch ohne diesen Umstand das erforderliche konkrete Gefährdungsmoment nicht festgestellt werden kann.

Die Verwahrungsvoraussetzungen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, HSOG, wonach eine Person zum Schutz privater Rechte in Gewahrsam genommen werden kann, scheidet schon daran, dass wegen der Bekanntheit der Betroffenen und mangels Fluchtgefahr ohne Einschreiten der Polizeikräfte die Selbsthilfevorschriften des BGB, also Festnahme und Vorführung nach §§ 239, 230 Abs. 3 BGB nicht zum Tragen gekommen wären.“

Beweis:

Beschluss vom OLG Frankfurt am Main vom 22.03.2010 ; Az. 20 W 264/09

Zu der rechtswidrigen Art und Weise wie die Maßnahme vollzogen wurde hat das Gießener Verwaltungsgericht folgendes festgestellt; Az. 9 K 1708/09.GI:

„Es wird festgestellt, dass bei der Einlieferung der Klägerin in den Polizeigewahrsam am 15. Juli 2009 die Anordnung an die Klägerin, sich zum Zwecke der Durchsuchung vollständig zu entkleiden sowie das Unterlassen, ihr unverzüglich Gelegenheit zu geben eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, rechtswidrig waren.“

Auf Grund der der Willkürlichkeit der Freiheitsentziehung und der unmenschlichen Haftbedingungen, die die Antragstellerin bei ihrem Gewahrsam erlitt, leidet sie heute noch an einer Post-traumatischen Belastungsstörung.

Beweis: XXXX

2) Rechtliche Bewertung und Begründung des Anspruchs auf Entschädigung

Aufgrund der rechtswidrigen Freiheitsentziehung sowie der menschenunwürdigen Behandlung während des Gewahrsams hat sich das Land Hessen gem. § 823 I BGB, Art 2 II Satz 2, Art. 2 I, Art. 1 I GG i.V.m. Art.34 GG sowie gem. Art. 5 Abs. 5 EMRK schadensersatzpflichtig gemacht.

– Schadensersatzpflicht bei rechtswidrigen Freiheitsentziehungen

Verletzungen der Menschenwürde ziehen immer eine Schadensersatzpflicht nach sich, da die Menschenwürde unantastbar ist (Unterreitmeier, NJW 8/2005, S.475, 477). Gleiches gilt für eine rechtswidrige Verletzung der persönlichen Freiheit (Bundesverfassungsgericht vom 11.11.2009, Az. 1 BvR 2853/08). Denn die vollständige Aufhebung der Möglichkeit, über sein Leben selbst zu entscheiden, wie sie bei einer Freiheitsentziehung geschieht, stellt neben Verletzungen des Körpers und der Würde eine der schwersten Grundrechtsverletzungen dar.

Mit Beschluss vom 11.11.2009 Az. 1 BvR 2853/08 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass ein Geldentschädigungsanspruch für immaterieller Schaden nicht dadurch entfällt, dass Gerichte bereits über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme in sich entschieden haben. Eine Entschädigung in angemessener Höhe ist zum Schutz von Grundrechten angezeigt. Nämlich des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde.

aa) Das Bundesverfassungsgericht hat bereits entschieden, dass der Schutzauftrag des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf Ausgleich des immateriellen Schadens gebietet, weil anderenfalls ein Verkümmern des Rechtsschutzes der Persönlichkeit zu befürchten wäre (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. März 2000 - 1 BvR 1127/96 -, NJW 2000, S. 2187 f. und vom 4. März 2004 - 1 BvR 2098/01 -, NJW 2004, S. 2371 <2372>). Dies gilt nicht weniger, wenn wie vorliegend zusätzlich das Grundrecht auf Freiheit der Person betroffen ist, weil es bereits an einer Rechtsgrundlage für die freiheitsentziehende Maßnahme als solche fehlte.(1 BvR 2853/08)

Demgegenüber wird die Verletzung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, die bereits in der rechtswidrigen Freiheitsentziehung selbst, unabhängig von den Bedingungen ihres Vollzuges, lag, in den angegriffenen Entscheidungen zwar erwähnt, aber nicht sachhaltig gewichtend in die gebotene Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalles einbezogen. Die Tatsache, dass gegen die Beschwerdeführer der so genannte Unterbindungsgewahrsam (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 NGefAG a.F.) angeordnet wurde, ohne dass nach den Feststellungen der Gerichte die Voraussetzungen dieser Maßnahme auch nur ansatzweise erfüllt gewesen wären, gibt dem vorliegenden Fall aber gerade sein wesentliches Gepräge und unterscheidet ihn von den durch die Gerichte zitierten höchstrichterlichen Entscheidungen, in denen es allein um die Bedingungen beim Vollzug einer an sich gerechtfertigten Freiheitsentziehung ging.(1 BvR 2853/08)

Schließlich haben die angegriffenen Entscheidungen bei der Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion, die sie den amtsgerichtlichen Beschlüssen zugemessen haben, auch nicht erkennbar berücksichtigt, dass diese erst mehrere Jahre nach dem Vollzug der angegriffenen Maßnahme ergangen sind und sich außerdem nicht ausdrücklich zu den zusätzlichen Beeinträchtigungen bei dem Vollzug des Gewahrsams verhalten haben.(1 BvR 2853/08)

Weiter wird auf das Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 1.12.2011 Bezug genommen (Az.8080/08 und 8577/08) (*Abrufbar unter : <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=896096&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649>)*

Das Verhalten der Polizei war schuldhaft und fahrlässig.

Art. 5 Abs. 1 lit c EMRK rechtfertigt eine Freiheitsentziehung nur im Rahmen eines Strafverfahrens. Dies ergibt sich aus der Zusammenschau mit Abs. 3, wonach jede von Freiheitsentzug gem. Abs. 1 betroffene Person Anspruch auf ein Urteil innerhalb angemessener Frist hat. Ein Präventivgewahrsam außerhalb eines Strafverfahrens, wie er im HSOG vorgesehen ist, steht daher nicht im Einklang mit der EMRK. Siehe auch 3 T 13/10 Az.; Landgericht Rostock.

Die Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung nach dem HSOG lagen nicht einmal ansatzweise vor. Von einem hochrangigen Polizeibeamten wie EPHK Klingelhöfer darf erwartet werden, dass er das Polizeigesetz (HSOG) kennt und anwenden kann. Außerdem belegt das Video, dass die Betroffene den Polizeibeamten mehrfach auf die Rechtswidrigkeit seiner Maßnahme hinwies und dies auch begründete. Für den Anspruch nach Art. 5 Abs. 5 MRK ist im übrigen ein Verschulden nicht erforderlich.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des EGMR (Vasileva vs. Denmark, Urteil vom 25.09.2003, Az. 52792/99; Schwabe vs. Germany, Urteil vom 1.12.2011, Az. 8080/08 and 8577/08) wird kann die rechtswidrige Freiheitsentziehung pro angefangenem Tag ein Schmerzensgeld von mindestens 500 € geltend gemacht werden (vgl. auch LG Rostock, Urteil vom 04.08.2011, Az. 4 O 426/10, sowie 5 O 307/11; Landgericht Köln).

– **Unmenschliche Behandlung während der Freiheitsentziehung**

Der Freiheitsentzug verstieß auch wegen der unwürdigen Bedingungen (u.a. nackt ausziehen aber auch brennendes Licht die ganze Nacht über in der Zelle) gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) und die Menschenwürde des Antragstellerin (Art. 1 Abs. 1 GG). Der Freiheitsentzug diene gerade nicht lediglich der Verhinderung von Straftaten, sondern der Ersatzbestrafung und Abschreckung. Diese Verstöße lösen eine Schadensersatzpflicht aus. Es wird hier auf die Entscheidung des EGMR vom 07.07.2011 (20999/05) hingewiesen.

Im Einzelnen wird folgendes gerügt:

- vollständiges Entkleiden

Die Betroffene wurde rechtswidrigerweise in der Zelle nackt ausgezogen. Das ist ein erheblicher Verstoß gegen die Menschenwürde.

- die Zellenausstattung

Hinsichtlich Zelle mit Milchglasfenster, die einen Blick nach Außen nicht ermöglichte wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.11.2007, Az. 2 BvR 939/07 verwiesen, in dem es unter Nr. 25 heißt:

„In Übereinstimmung mit den internationalen Standards ist allerdings in Rechtsprechung und Schrifttum verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass die Anbringung einer Sichtblende vor dem Fenster nur in Betracht kommt, wenn dem Insassen der Blick ins Freie nicht völlig genommen wird, der Haftraum tagsüber nicht künstlich beleuchtet werden muss, eine ausreichende Belüftung des Haftraumes sichergestellt ist und gesundheitliche Beeinträchtigungen vermieden werden (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 4. Oktober 1984 – 2 VAs 28/84 -, ZfStrVo 1985, S. 62 <63>; Arloth, a.a.O., § 144 Rn. 3; Böhm, a.a.O., § 144 Rn. 3; grundsätzlich ablehnend Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 144 Rn. 1; Huchting/Lehmann, a.a.O., § 144 Rn. 6).“

Diese Anforderungen an einen Haftraum waren im vorliegenden Fall nicht erfüllt, weil eine Durchsicht nach draußen nicht möglich war. Es fehlt das vom CTP geforderte Tageslicht. Es fehlt überhaupt ein Fenster, durch das irgendetwas anderes als weiße Kacheln wahrgenommen werden kann.

- Nachtruhe

Nachtruhe war nicht möglich, weil Nachts das Licht in der Zelle nicht gelöscht wurde.

- Folgen des Gewahrsams für die Antragstellerin

Nach dem Gewahrsam stand die Antragstellerin unter Schock. Dieser Schock trug zusammen mit anderen Erlebnissen aus rechtswidrigen Polizeimaßnahmen zu einer dauerhaften posttraumatischen Belastungsstörung.
[...]

- **Beweis:** XXX

Bei der Bemessung der Entschädigung sind die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung, der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers sowie alle sonstigen Umstände einzubeziehen, die dem einzelnen Fall sein besonderes Gepräge geben. Diese schwere Belastung und Folge der polizeilichen Maßnahme ist besonders zu berücksichtigen.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hat den Rang von Bundesrecht und muss insoweit von der Polizei und den Gerichten berücksichtigt werden. Der Antragstellerin steht ein Anspruch auf Zahlung Schmerzensgeld nach § 34 GG und aus Art. 5 Abs. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu.

Cécile Lecomte